

INHALT

Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses zur Mitbestimmung zu IServ an staatlichen Schulen („Prozessvereinbarung IServ“)	15
Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses zur Einführung einer webbasierten Lernplattform zur Unterstützung der Beschulung von Kindern beruflich Reisender und des Digitalen Lernens unterwegs („DigLu“) („Prozessvereinbarung DigLu“)	17
Änderung der Zonenstufen beim Auslandszuschlag	18
Erstattung des 9-Euro-Tickets bei Dienstreisen und Dienstgängen	24

Das Amt für Verwaltung informiert:

Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses zur Mitbestimmung zu IServ an staatlichen Schulen („Prozessvereinbarung IServ“)

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)
dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

(nachfolgend gemeinsam: Dienststelle)¹

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)
dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung

(nachfolgend: GPR)

Präambel

1. Das Umfeld zur Nutzung von IT durch Beschäftigte, insbesondere durch Lehrkräfte an Schulen und in anderen Organisationseinheiten der Dienststelle hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt.

Die Dynamik dieser Weiterentwicklung hat sich nach dem Eintritt der sogenannten Corona Krise und in deren Folge der Einführung des Distanz- und Wechselunterrichts beschleunigt und verstärkt.

Dienststelle und Personalrat sind sich dieser Weiterentwicklung bewusst und wollen gemeinsam auf diese Weiterentwicklung reagieren.

2. IServ wird an mehr als 159 staatlichen Schulen bereits genutzt und weitere Schulen sind an der Nutzung interessiert. IServ ist eine IT Lösung für Schulen, die eine Vielzahl von Funktionen erfüllt, darunter Kommunikation, Ablage, Organisation, Steuerung von Infrastruktur und Gerätemanagement. IServ umfasst ferner ein Modul für Videokonferenzen auf der Basis von Big Blue Button.

3. Der GPR vertritt auf der Basis dieser Nutzungszahlen und der Kommunikation durch die Dienststelle die Auffassung, dass für IServ eine schulübergreifende Dienstvereinbarung mitbestimmungsrechtlich notwendig und praktisch sinnvoll ist.

4. Nach Sicht der Dienststelle erfolgen die Einführung und Nutzung durch die Schulen derzeit auf Grundlage einer schulindividuellen Entscheidung.

Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende gemeinsame Prozessvereinbarung geschlossen:

1. Die Parteien treten in eine konstruktive Verhandlung darüber ein, mit welchem Inhalt eine schulübergreifende Dienstvereinbarung zu IServ geschlossen wird.

2. Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung oder dem Ende dieser Prozessvereinbarung gelten folgende Vereinbarungen:

a. Vor der Einführung von IServ an einer Schule ist der schulische Personalrat darüber zu informieren. Die Einführung erfolgt an den Schulen während der Dauer der Prozessvereinbarung auf der Basis der sogenannten doppelten Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass jede Schule freiwillig entscheiden kann, ob sie IServ nutzt. Innerhalb der Schule kann jede Beschäftigte freiwillig entscheiden, ob sie IServ nutzt. Die Ausgestaltung der Nutzung an der Schule muss gewährleisten, dass keine faktischen Zwänge entstehen, welche die Freiwilligkeit in Frage stellen

b. Im Zusammenhang mit der Nutzung von IServ sind Verhaltens- oder Leistungskontrollen auszuschließen.

¹ Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

- c. Es muss an der Schule sichergestellt werden, dass bei der Nutzung von IServ ausreichend und angemessene dienstliche IT-Endgeräte für die Beschäftigten zur Verfügung stehen.
 - d. Daten besonderer Kategorien im Sinne der DSGVO dürfen in IServ nicht verarbeitet werden.
 - e. Beim LI ist die Teilnahme an einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung unter Nutzung von IServ für die Beschäftigten freiwillig. Sie setzt auch nicht den Einsatz von IServ an der Schule voraus. Das LI-Angebot des E-Learnings ist hierbei für die Beschäftigten nach entsprechender E-Learning Vereinbarung nach § 93 HmbPersVG geregelt.

Vorgesetzte dürfen auf Dokumente oder Dateien, gleich welchen Formats oder Inhalts, die in einem personenbezogenen Account einer/s Beschäftigten abgelegt sind, nur mit Zustimmung der/des Accountinhabers/in zugreifen, es sei denn, die/der Accountinhaber/in sind längerfristig, z. B. durch Krankheit, nicht erreichbar und ein Zugriff auf das/die Dokument/e oder Datei/en ist aus schulischen Gründen erforderlich. Personen, die auf Grund ihrer technischen Befugnisse in IServ, Zugriff auf Dokumente oder Dateien haben, dürfen keine Einsicht in die Inhalte der Dokumente oder Dateien nehmen, es sei denn, die Dateien stehen in Verbindung mit einer Straftat oder es liegt eine wirksame Anweisung einer anweisungsbefugten Behörde vor, wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht. Der schulische Personalrat muss vorgenannten Zugriffen zugestimmt haben, es sei denn, eine Beteiligung ist wegen Eilbedürftigkeit auf Grund der Anweisung oder Straftat nicht möglich. Die/der Accountinhaber/in wird über den Zugriff informiert, es sei denn, dies gefährdet die Ermittlungsarbeit der Behörden. Beim Zugriff ist dieser auf die für den schulischen oder angewiesenen Grund notwendigen Dokumente oder Dateien zu beschränken.
 - f. Vorgesetzte dürfen an Videokonferenzen, die ein/e Beschäftigte/r organisiert hat, nur teilnehmen, soweit dies im Rahmen der üblichen Teilnahme am Unterricht durch Vorgesetzte im Rahmen des Schulgesetzes (z. B. § 89 HmbSG) erfolgt und die/der Beschäftigte zugestimmt hat oder im Rahmen der Ausbildung der/des Beschäftigten liegt.
3. Während der Dauer dieser Prozessvereinbarung ist die Nutzung von IServ als Kommunikations- und Ablageplattform im Sinne der Ausnahmeregelungen gemäß § 5 Ziffer 3. der Dienstvereinbarung eduPort als schulspezifische Lösung gestattet.
 4. Sollte eine Schule oder eine Organisationseinheit eine von der in Nr. 2 genannten Freiwilligkeit abweichende Verbindlichkeit für die Nutzung von IServ einführen wollen, unterliegt dies der Mitbestimmung durch die für die Schule oder Organisationseinheit zuständige Personalvertretung. Bestehende abweichende oder weitergehende Regelungen in Prozess- oder Dienstvereinbarungen der Schulen sind zu überprüfen und, wenn erforderlich, neu zu verhandeln.
 5. Die Einführung von IServ soll im Kalenderjahr 2022 evaluiert werden. Um einen angemessenen Nutzungszeitraum als Evaluationsbasis zu bewerten, soll die Evaluation im 3. Kalenderquartal 2022 begonnen und möglichst bis Ende des 4. Kalenderquartals abgeschlossen werden. Die Evaluation und das die Evaluation durchführende Unternehmen werden mit dem GPR abgestimmt. Der GPR ist an allen Phasen der Evaluation zu beteiligen.
 6. Die Mitbestimmungsrechte der für die Schule zuständigen Personalräte werden durch diese Prozessvereinbarung nicht berührt.
 7. Die Parteien werden nach Abschluss dieser Prozessvereinbarung unverzüglich mit Verhandlungen zu einer Dienstvereinbarung beginnen und streben an, die Verhandlungen gemäß Ziffer 1. bis zur Mitte des Kalenderjahres 2023 abzuschließen. Diese Prozessvereinbarung endet automatisch, wenn eine schulübergreifende Dienstvereinbarung zu IServ zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Der GPR oder die Dienststelle können diese Prozessvereinbarung jedoch mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

Das Amt für Verwaltung informiert:

Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses zur Einführung einer webbasierten Lernplattform zur Unterstützung der Beschulung von Kindern beruflich Reisender und des Digitalen Lernens unterwegs („DigLu“) („Prozessvereinbarung DigLu“)

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

(nachfolgend: Dienststelle)

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)

(nachfolgend: GPR)

Präambel

1. DigLu ist eine webbasierte Lernplattform und Schülerverwaltung für Kinder beruflich Reisender und soll u. a. das Schultagebuch in Papierform ersetzen. Es erleichtert die Arbeit der Stamm- und Stützpunktschulen und unterstützt die Aufgaben der Bereichslehrkräfte.
2. DigLu wird als länderübergreifendes Projekt entwickelt und eingeführt. Die Einführungszeiten von DigLu sind bestimmt durch die besonderen Veranstaltungen, wie z. B. in Hamburg den DOM..
3. DigLu soll zunächst bei der Dienststelle zur Erprobung eingesetzt werden. Nach der Erprobungszeit kann beurteilt werden, ob DigLu die erwartete Unterstützung leistet.

Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende gemeinsame Prozessvereinbarung geschlossen:

1. DigLu kann an den staatlichen Schulen eingeführt werden.
2. Die Dienststelle informiert den Personalrat regelmäßig über den Stand der Einführung von DigLu an den Schulen und seinen Funktionsumfang.
3. DigLu wird nicht zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle von Beschäftigten eingesetzt.
4. Daten besonderer Kategorien im Sinne der DSGVO dürfen in DigLu nicht verarbeitet werden.
5. Die Einführung erfolgt an den (einzelnen teilnehmenden) Schulen während der Dauer der Prozessvereinbarung auf der Basis der Freiwilligkeit für die/den Beschäftigte/n. Dies bedeutet, dass jede/r Beschäftigte/r freiwillig entscheidet, ob er/sie DigLu nutzt. Die Dienststelle informiert den schulischen Personalrat über die Einführung. Eine weitergehende Verbindlichkeit ist Gegenstand der Verhandlungen zur Dienstvereinbarung.
6. Sollte eine Schule oder eine Organisationseinheit eine über vorstehende Freiwilligkeit hinausgehende Verbindlichkeit für DigLu einführen wollen, unterliegt dies der Mitbestimmung durch die für die Schule oder Organisationseinheit zuständige Personalvertretung. Bei der Einführung einer Verbindlichkeit ist zugleich das ob und der Umfang der Ausstattung der betroffenen Beschäftigten mit IT Endgeräten zu behandeln und zu regeln.
7. Die Dienststelle hält die datenschutzrechtlichen Anforderungen ein.
8. Die Einführung von DigLu soll im Kalenderjahr 2023 evaluiert werden. Um einen angemessenen Nutzungszeitraum als Evaluationsbasis zu bewerten, soll die Evaluation im 3. Kalenderquartal 2023 begonnen und möglichst bis Ende des 4. Kalenderquartals abgeschlossen werden.
Die Evaluation und das die Evaluation durchführende Unternehmen werden mit dem GPR abgestimmt. Der GPR ist an allen Phasen der Evaluation zu beteiligen.
9. Die Parteien werden im 1. Kalenderquartal 2023 mit den Verhandlungen zu einer Dienstvereinbarung beginnen. Jede Partei kann die Verhandlungen mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Monats beenden. Jede Partei wird hierbei die Grundsätze konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung beachten.
10. Diese Prozessvereinbarung endet mit dem Abschluss einer Dienstvereinbarung zu DigLu oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verhandlungen zu einer solchen Dienstvereinbarung nach Ziffer 9. beendet sind.

Die Personalabteilung informiert:

Änderung der Zonenstufen beim Auslandszuschlag

Betroffener Personenkreis: Beschäftigte im Auslandsdienst
Wesentliche Inhalte: Änderung der Zonenstufen der Auslandsbesoldung ab 1. Juli 2021

Rückwirkend zum 1. Juli 2021 sind Änderungen an der Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschlV) in Kraft getreten. Diese Änderungen sehen für einige ausländische Dienstorte eine neue Zuordnung zu anderen Zonenstufen als bislang vor. Dadurch ergeben sich für hamburgische Auslandsbedienstete ggf. geänderte Besoldungs- bzw. Entgeltbeträge. Eine solche erforderliche Neuberechnung der Auslandsbezüge wird von Amtswegen vorgenommen. Die neuen Zonenstufen können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

03.06.2022
MBISchul 03/2022, Seite 18

V 421-2/114-00.1

Anlage

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Vom 25. Januar 2022

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe f des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1 Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (BGBl. I S. 1485) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für Bau und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Übergangsregelung aus Anlass der Zwölften Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

- Bis zum 31. Januar 2022 sind die Anlagen in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn dies für die Betroffenen günstiger ist.“
3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

**Anhang
(zu Artikel 1 Nummer 3)**

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

	Staat 1	Dienstort 2	Zonenstufe 3
Abschnitt 1 Europa			
1	Albanien	Tirana	11
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	10
4	Bulgarien	Sofia	9
5	Dänemark	Kopenhagen	2
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	5
8	Frankreich	Paris	3
9		Bordeaux	2
10		Lyon	2
11		Marseille	2
12		Straßburg	2
13	Griechenland	Athen	4
14		Thessaloniki	5
15	Irland	Dublin	2
16	Island	Reykjavik	5
17	Italien	Rom	2
18		Mailand	1
19	Kosovo	Pristina	15
20	Kroatien	Zagreb	6
21	Lettland	Riga	6
22	Litauen	Wilna	5
23	Luxemburg	Luxemburg	1
24	Malta	Valetta	3
25	Moldau	Chisinau	10
26	Montenegro	Podgorica	10
27	Niederlande	Den Haag	1
28		Amsterdam	1
29	Nordmazedonien	Skopje	9
30	Norwegen	Oslo	4
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	4
33		Breslau	6
34		Danzig	6
35		Krakau	5
36		Oppeln	7
37	Portugal	Lissabon	1
38	Rumänien	Bukarest	7
39		Hermannstadt	9
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	11
42		Jekaterinburg	13
43		Kaliningrad	11
44		Nowosibirsk	15
45		St. Petersburg	11
46	Schweden	Stockholm	3
47	Schweiz	Bern	3
48		Genf	2
49	Serbien	Belgrad	9
50	Slowakische Republik	Pressburg	5
51	Slowenien	Laibach	4
52	Spanien	Madrid	2
53		Barcelona	1
54		Las Palmas de Gran Canaria	1
55		Malaga	1
56		Palma de Mallorca	1
57	Tschechische Republik	Prag	4

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
58	Türkei	Ankara	7
59		Antalya	6
60		Istanbul	5
61		Izmir	5
62	Ukraine	Kiew	12
63		Donezk	17
64	Ungarn	Budapest	4
65	Vereinigtes Königreich	London	2
66		Edinburgh	3
67	Weißrussland	Minsk	12
68	Zypern	Nikosia	7
Abschnitt 2			
Afrika			
69	Ägypten	Kairo	17
70	Algerien	Algier	14
71	Angola	Luanda	18
72	Äthiopien	Addis Abeba	18
73	Benin	Cotonou	19
74	Botsuana	Gaborone	15
75	Burkina Faso	Ouagadougou	20
76	Burundi	Bujumbura	20
77	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
78	Dschibuti	Dschibuti	20
79	Eritrea	Asmara	20
80	Gabun	Libreville	20
81	Ghana	Accra	19
82	Guinea	Conakry	20
83	Kamerun	Jaunde	20
84	Kenia	Nairobi	16
85	Kongo	Brazzaville	20
86	Kongo, Demokratische Republik	Kinshasa	20
87	Liberia	Monrovia	20
88	Libyen	Tripolis	20
89	Madagaskar	Antananarivo	20
90	Malawi	Lilongwe	17
91	Mali	Bamako	20
92	Marokko	Rabat	11
93	Mauretanien	Nouakchott	20
94	Mosambik	Maputo	17
95	Namibia	Windhuk	11
96	Niger	Niamey	20
97	Nigeria	Abuja	20
98		Lagos	20
99	Ruanda	Kigali	19
100	Sambia	Lusaka	16
101	Senegal	Dakar	18
102	Sierra Leone	Freetown	20
103	Simbabwe	Harare	20
104	Sudan	Khartum	20
105	Südafrika	Pretoria	7
106		Kapstadt	10
107	Südsudan	Dschuba	20
108	Tansania	Daressalam	19
109	Togo	Lomé	20
110	Tschad	N'Djamena	20
111	Tunesien	Tunis	9
112	Uganda	Kampala	15
Abschnitt 3			
Amerika			
113	Argentinien	Buenos Aires	10
114	Bolivien	La Paz	15

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
115	Brasilien	Brasilia	12
116		Porto Alegre	11
117		Recife	11
118		Rio de Janeiro	13
119		São Paulo	13
120	Chile	Santiago de Chile	12
121	Costa Rica	San José	11
122	Dominikanische Republik	Santo Domingo	14
123	Ecuador	Quito	11
124	El Salvador	San Salvador	18
125	Guatemala	Guatemala City	17
126	Haiti	Port-au-Prince	20
127	Honduras	Tegucigalpa	20
128	Jamaika	Kingston	19
129	Kanada	Ottawa	4
130		Montreal	5
131		Toronto	4
132		Vancouver	3
133	Kolumbien	Bogotá	10
134	Kuba	Havanna	20
135	Mexiko	Mexiko City	11
136	Nicaragua	Managua	18
137	Panama	Panama	15
138	Paraguay	Asunción	13
139	Peru	Lima	14
140	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	18
141	Uruguay	Montevideo	10
142	Venezuela	Caracas	19
143	Vereinigte Staaten	Washington	6
144		Atlanta	6
145		Boston	5
146		Chicago	6
147		Houston	6
148		Los Angeles	6
149		Miami	6
150		New York	7
151	San Francisco	6	
Abschnitt 4			
Asien			
152	Afghanistan	Kabul	20
153	Armenien	Eriwan	12
154	Aserbaidshan	Baku	14
155	Bahrain	Manama	18
156	Bangladesch	Dhaka	20
157	Brunei	Bandar Seri Begawan	14
158	China	Peking	13
159		Chengdu	15
160		Hongkong	11
161		Kanton	14
162		Shanghai	12
163		Shenyang	19
164	Georgien	Tiflis	13
165	Indien	New Delhi	16
166		Bangalore	15
167		Chennai	15
168		Kalkutta	15
169		Mumbai	13
170	Indonesien	Jakarta	14
171	Irak	Bagdad	20
172		Erbil	20
173	Iran	Teheran	20
174	Israel	Tel Aviv	11
175	Japan	Tokyo	12
176		Osaka-Kobe	12
177	Jemen	Sanaa	20

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
178	Jordanien	Amman	15
179	Kambodscha	Phnom Penh	20
180	Kasachstan	Nur-Sultan	14
181		Almaty	14
182	Katar	Doha	14
183	Kirgisistan	Bischkek	18
184	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjôngjang	20
185	Korea, Republik	Seoul	10
186	Kuwait	Kuwait	13
187	Laos	Vientiane	17
188	Libanon	Beirut	16
189	Malaysia	Kuala Lumpur	9
190	Mongolei	Ulan Bator	20
191	Myanmar	Rangun	20
192	Nepal	Kathmandu	20
193	Oman	Maskat	13
194	Pakistan	Islamabad	17
195		Karachi	18
196	Philippinen	Manila	14
197	Saudi Arabien	Riad	18
198		Djidda	17
199	Singapur	Singapur	10
200	Sri Lanka	Colombo	15
201	Syrien	Damaskus	19
202	Tadschikistan	Duschanbe	19
203	Thailand	Bangkok	14
204	Turkmenistan	Aschgabat	18
205	Usbekistan	Taschkent	19
206	Vereinigte Arabische	Abu Dhabi	13
207	Emirate	Dubai	12
208	Vietnam	Hanoi	16
209		Ho-Chi-Minh-Stadt	18
Abschnitt 5			
Australien und Neuseeland			
210	Australien	Canberra	9
211		Sydney	8
212	Neuseeland	Wellington	7
Abschnitt 6			
Weitere Dienstorte			
213		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	16
214		Taipei (Taiwan)	12

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1			
Europa			
1	Frankreich	Le Luc/Le Cannet de Maures/ Draguignan	4
2		Nancy/Toul	3
3	Italien	Catania/Sigonella/Lentini/ Motta Sant'Anastasia	4
4		Ghedi	4
5		Neapel/Giugliano	4
6		Poggio Renatico/Ferrara	4
7		Turin	2
8	Litauen	Rukla	9
9	Norwegen	Stavanger	3
10	Polen	Stettin	5
11	Spanien	Albacete	3
12		Betera	2
13		Rota	2
14		Saragossa	3
15		Sevilla	2
16		Valencia	2
17	Tschechische Republik	Vyškov	5
18	Vereinigtes Königreich	Andover (Hants)	4
19		Bicester	3
20		Blackwater	3
21		Blandford	4
22		Brize Norton	3
23		Bristol	3
24		Camberley	3
25		Coningsby	4
26		Culdrose/Helston	3
27		Fareham	3
28		High Wycombe/Waters Ash	3
29		Honington	3
30		Huntingdon	3
31		Innsworth	3
32		Lossiemouth	4
33		Plymouth	3
34		Portsmouth	3
35		Preston/Warton	3
36		Salisbury	4
37		Shrivenham/Swindon	3
38		Warminster	4
39	Yeovil	4	
Abschnitt 2			
Amerika			
40	Kanada	Cold Lake	9
41		Southport/Portage la Prairie	9
42	Vereinigte Staaten	Alamogordo (New Mexico)	8
43		Charleston AFB (South Carolina)	7
44		Colorado Springs (Colorado)	8
45		Dallas (Texas)	8
46		Dayton (Ohio)	8
47		El Paso/Fort Bliss (Texas)	8
48		Fort Benning (Georgia)	8
49		Fort Bragg/Fayetteville (North Carolina)	8
50		Fort Gordon (Georgia)	8
51		Fort Leavenworth (Kansas)	9
52		Fort Lee (Virginia)	7
53		Fort Leonard Wood (Missouri)	10
54		Fort Rucker/Enterprise (Alabama)	9
55		Fort Sill (Oklahoma)	9
56	Goodyear/Phoenix (Arizona)	9	

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
57		Huntsville/Redstone AFB (Alabama)	8
58		Jacksonville/Mayport (Florida)	8
59		Kirtland AFB/Albuquerque (New Mexico)	8
60		Las Vegas/Nellis AFB (Nevada)	7
61		Maxwell/Montgomery (Alabama)	8
62		Norfolk/Suffolk/Langley AFB/ Newport News/Virginia Beach (Virginia)	7
63		Panama City/Tyndall AFB (Florida)	9
64		Pensacola/Eglin AFB (Florida)	9
65		Reston/Dulles Int. Airport (Virginia)	7
66		San Diego (Kalifornien)	7
67		Sheppard AFB/Fort Sill/ Wichita Falls (Texas)	9
68		Tucson (Arizona)	9

**Berichtigung
der Zwölften Verordnung
zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung**

Vom 22. Februar 2022

Die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung vom 25. Januar 2022 (BGBl. I S. 96) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 2 muss wie folgt lauten:

**„Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.“

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Erstattung des 9-Euro-Tickets bei Dienstreisen und Dienstgängen

Betroffener Personenkreis: Beschäftigte im Auslandsdienst
Wesentliche Inhalte: Änderung der Zonenstufen der Auslandsbesoldung ab 1. Juli 2021

Für den Zeitraum **vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022** wird als eine der Maßnahmen des Energie-Entlastungspakets das 9-Euro-Ticket angeboten. Das Ticket kann bundesweit auf allen Strecken des **Nah- und Regionalverkehrs** für beliebig viele Fahrten und ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden. Innerhalb des genannten Zeitraumes ist der Kauf eines 9-Euro-Tickets jederzeit möglich. Die einzelne Fahrkarte ist jeweils für den aktuellen Kalendermonat für die **2. Klasse** gültig. Das Ticket gilt **nicht** in den Zügen des Fernverkehrs (IC, EC, ICE). Die Sperrzeiten der Teilzeit-Karten werden während des Aktionszeitraums aufgehoben. Bestehende Mitnahmeregelungen der HVV Abonnement-Karten gelten nur im Bereich des HVV. Das 9-Euro-Ticket muss beim Kauf mit einem Namenseintrag in Druckbuchstaben personalisiert werden.

Für die Erstattung des 9-Euro-Tickets bei **Dienstreisen** bzw. **Dienstgängen** gilt:

1. Die Kosten eines **für private Zwecke** angeschafften 9-Euro-Tickets – dazu zählt auch die Nutzung für den Arbeitsweg – werden im Falle des Einsatzes der Karte im Rahmen von Dienstreisen oder Dienstgängen nicht erstattet, da der oder dem Dienstreisenden keine zusätzlichen Kosten entstanden sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HmbRKG) und der persönliche Vorteil überwiegt. Wie beim ProfiTicket werden auch hier nach § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbRKG Fahrkosten nicht erstattet, weil die für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte beschafften privaten Zeitfahrtausweise für dienstliche Zwecke mit benutzt werden können.

2. Bei Dienstreisen werden im Zeitraum von 1. Juni bis 31. August 2022 im Nah- und Regionalverkehr und bei anderen städtischen Verkehrsbetrieben wegen des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebotes grundsätzlich nur die Kosten eines **zu dienstlichen Zwecken** angeschafften 9-Euro-Tickets erstattet. Bei Dienstreisen im Fernverkehr wird das 9-Euro-Ticket als Zusatzticket erstattet. Das gilt nicht, sofern ein 9-Euro-Ticket nach Punkt 1 oder ein anderweitig nutzbares Abo vorhanden ist, da alle Abo- oder ProfiTickets während des Aktionszeitraums im Nah- und Regionalverkehr nicht nur im gesamten HVV, sondern auch bundesweit genutzt werden können. Bei bereits vor dem 1. Juni dienstlich erworbenen Fahrkarten für den Nah- und Regionalverkehr wird der reguläre Fahrkartenpreis erstattet, sofern eine Stornierung nicht möglich war.

Bitte nutzen Sie das 9-Euro-Ticket und leisten Sie aktiv einen Beitrag zur Kostenreduzierung.

10.06.2022
MBISchul 03/2022, Seite 24

V 421-3/114-08.2

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-V – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.